

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1320/2022

Abteilung: Fachbereich 1

Bearbeiter/in: Sabine Dittus (FBL 1)

Haushaltswirksamkeit:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, bei	Produkt:
Investitionskosten:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Betrag:
Drittmittel:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Betrag:
Im laufenden Haushalt eingeplant:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Fundstelle:
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:	entfällt		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	15.12.2022	öffentlich	Information

Betreff: Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b UStG

Information:

Im November 2015 hat der Gesetzgeber die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) beschlossen, der die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu regelt und zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist. Um die Auswirkungen dieses neuen Paragraphen analysieren und Betriebsprozesse dahingehend anpassen zu können, wurde den juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine Übergangsfrist von 4 Jahren eingeräumt, das heißt, dass auf Antrag die Verpflichtung zur Anwendung des § 2b UStG bis zum 01.01.2021 hinausgeschoben werden konnte. Von diesem Optionsrecht hat die Stadt Speyer auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses vom 05.10.2016 Gebrauch gemacht.

Die Übergangsfrist wurde aufgrund der Corona-Pandemie um zwei Jahre, d.h. bis zum 31.12.2022 verlängert. Nachdem Ende November 2022, also nur wenige Wochen vor dem Inkrafttreten der neuen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen, durch den Deutschen Städtetag mitgeteilt wurde, dass eine erneute Verlängerung der optionalen Übergangsregelung in der Koalition diskutiert wird, hat der Bundestag nun am 02.12.2022 auf Empfehlung des Finanzausschusses die Verlängerung der Übergangsregelung um weitere zwei Jahre beschlossen, um die Kommunen im Angesicht von Ukrainekrieg, Energiekrise und Grundsteuerreform nicht noch weiter zu belasten. Das Gesetz muss noch durch den Bundesrat, der am 16.12.2022 tagt.

Städte, die auch nach dem 31.12.2022 weiterhin das alte Umsatzsteuerrecht anwenden möchten, müssen nach der aktuellen Entwurfssfassung keine gesonderte Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgeben, die Verlängerung greift vielmehr automatisch. Lediglich Kommunen, die ab dem 01.01.2023 das neue Umsatzsteuerrecht anwenden möchten, müssen dazu mit Wirkung zum Beginn des Kalenderjahres 2023 die bisherige Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt widerrufen. Die Stadt Speyer wird hiervon nicht Gebrauch machen und weiterhin das alte Umsatzsteuerrecht anwenden.